

# RS Vwgh 2000/5/3 98/13/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

FinStrG §115;

FinStrG §33 Abs2 lit a;

FinStrG §33 Abs3 lit b;

UStG 1994 §21;

## Rechtssatz

Abgesehen davon, dass die Feststellung des verkürzten Abgabebetrages keine Vorfrage, sondern Hauptfrage des Finanzstrafverfahrens ist, folgt aus § 115 FinStrG, dass die Abgabenstrafbehörden verpflichtet sind, die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes und die rechtliche Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß eine Abgabe verkürzt wurde, nicht nur in Bezug auf die subjektive, sondern auch auf die objektive Tatseite in Wahrung der Grundsätze der Amtswegigkeit des Verfahrens und der materiellen Wahrheit ohne jede Einschränkung vorzunehmen (Hinweis E 18.12.1997, 97/16/0083, 0084). Im Finanzstrafverfahren besteht somit auch keine Bindung an die Ergebnisse des Abgabenverfahrens.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998130242.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>